



Die Ministerin

Ministerium für Schule und Bildung NRW, 40190 Düsseldorf

An die Vorsitzende des
Ausschusses für Schule und Bildung
des Landtags Nordrhein-Westfalen
Frau Kirstin Korte MdL
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
17. WAHLPERIODE

VORLAGE
17/6271

A15

 . Januar 2022
Seite 1 von 5

Aktenzeichen:
312-6.04.04
bei Antwort bitte angeben

Yvonne Gebauer MdL

**Bericht zum Thema „Einschlägige Praktika für die Zuerkennung
der Fachhochschulreife im Schuljahr 2021/2022“**

Bitte der Fraktion der SPD um einen schriftlichen Bericht für die Sitzung
des Ausschusses für Schule und Bildung am 19.01.2022

Auskunft erteilt:
Dr. Oliver Schoell
Telefon 0211 5867-3468
Telefax 0211 5867-3220
oliver.schoell@msb.nrw.de

Sehr geehrte Frau Vorsitzende,

beigefügt übersende ich den Bericht zum Thema „Einschlägige Praktika
für die Zuerkennung der Fachhochschulreife im Schuljahr 2021/2022“
für die Sitzung des Ausschusses für Schule und Bildung. Ich bin Ihnen
dankbar, wenn Sie diesen den Mitgliedern des Ausschusses für Schule
und Bildung vorab zur Information zuleiten.

Mit freundlichen Grüßen


Yvonne Gebauer

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@msb.nrw.de
www.schulministerium.nrw

**Bericht des Ministeriums für Schule und Bildung für die Sitzung
des Ausschusses für Schule und Bildung des Landtags Nordrhein-
Westfalen am 19. Januar 2022 zum Thema „Einschlägige Praktika
für die Zuerkennung der Fachhochschulreife im Schuljahr
2021/2022“**

Schülerinnen und Schüler, die den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, erlangen die Fachhochschulreife gemäß Verordnung über die Gleichwertigkeit von Bildungsnachweisen mit der Hochschulreife und der Fachhochschulreife durch eine mindestens zweijährige Berufsausbildung oder ein Praktikum.

Welche rechtlichen Regelungen bestehen hinsichtlich der einschlägigen Praktika zum Erwerb der Fachhochschulreife (sowohl halbjährig als auch ganzjährig)?

Nähere Regelungen zu den Praktika zum Erwerb der Fachhochschulreife trifft die Ausbildungsordnung für das gelenkte Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife (Praktikum-Ausbildungsordnung), Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung vom 11.12.2006.

Schülerinnen und Schüler, die die gymnasiale Oberstufe mit dem schulischen Teil der Fachhochschulreife verlassen haben, können die Fachhochschulreife durch ein einjähriges gelenktes Praktikum nach Abschnitt IV der Praktikum-Ausbildungsordnung erwerben.

Wird der schulische Teil der Fachhochschulreife in der zweijährigen Berufsfachschule erworben, muss ein einschlägiges halbjähriges Praktikum (24 Wochen) gemäß Abschnitt III der Praktikum-Ausbildungsordnung zum Erwerb der Fachhochschulreife absolviert werden. Von den 24 Wochen werden vier bis zwölf Wochen innerhalb des Unterrichtszeitraums abgeleistet, die übrigen Wochen vor, nach oder während des Bildungsgangs in den Ferien.

Welche Planungen verfolgt die Landesregierung, um Schülerinnen und Schülern, die den schulischen Teil aktuell oder in naher Zukunft absolviert haben, eine Perspektive für den Erwerb der Fachhochschulreife zu bieten?

Einjähriges gelenktes Praktikum

Da die Praktikantinnen und Praktikanten in der Regel im Sommer nach Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife das Praktikum in einem von ihnen gewählten Fachbereich beginnen und sich ein Jahr durchgehend im Praktikumsbetrieb befinden, zeigen sich hier über den

gesamten Zeitraum der Corona-Pandemie hinweg nur in geringem Umfang pandemiebedingte Schwierigkeiten bei der Ableistung des Praktikums.

Bis zum Frühjahr 2021 bestanden Sonderregelungen (Runderlass vom 11.01.2021), wenn Praktikumsbetriebe aufgrund des Lockdowns schließen und Praktikantinnen und Praktikanten deshalb das Praktikum unterbrechen mussten. Da es aktuell keine landes- oder bundesweiten Öffnungsbeschränkungen für Betriebe, in denen das einjährige Praktikum absolviert werden kann, gibt, ist eine solche Regelung derzeit nicht notwendig. Möchte ein Betrieb aufgrund der Pandemie für die Praktikantinnen und Praktikanten zum Beispiel auf Homeoffice-Regelungen zurückgreifen, steht die Praktikum-Ausbildungsordnung dem nicht entgegen. Zudem entscheiden die Praktikumsbetriebe über die Bescheinigung der ordnungsgemäßen Durchführung des Praktikums, sodass diese die Möglichkeit haben, spezifische Situationen, die sich während des Praktikums ergeben könnten, zu berücksichtigen.

Einschlägiges halbjähriges Praktikum

Für die Praktikumszeiten, die außerhalb der Unterrichtszeit erbracht werden müssen, gibt es für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2019/20 und 2020/21 den schulischen Teil der Fachhochschulreife erworben haben, Sonderregelungen, die eine Verkürzung der Praktikumszeiten, eine Durchführung in anderen Fachbereichen und das Erbringen von Ersatzleistungen am Berufskolleg ermöglichen. Diese können auch weiterhin angewendet werden, sofern sie für den konkreten Einzelfall der jeweiligen Schülerin oder des jeweiligen Schülers einschlägig sind.

Für Schülerinnen und Schüler, die im Schuljahr 2021/22 den schulischen Teil der Fachhochschulreife in der Berufsfachschule erwerben, gibt es keine Sonderregelungen. Dies hat folgende Gründe:

Dem Erwerb der Fachhochschulreife in der Berufsfachschule liegt die KMK-Rahmenvereinbarung über den Erwerb der Fachhochschulreife in beruflichen Bildungsgängen zugrunde. Ein Abweichen ohne Zustimmung der anderen Länder würde die gegenseitige Anerkennung des Abschlusses gefährden. Erst mit Beschluss vom 21.12.2021 hat die KMK sich darauf verständigt, dass, wenn aufgrund der Corona-Pandemie erforderliche Pflichtstunden, auch im Hinblick auf Praxiszeiten und Betriebspraktika, nicht eingehalten werden, die Vergabe und die Anerkennung von Abschlüssen hiervon unberührt bleibt, sofern das Ausbildungsziel erreicht wird.

Damit gibt es nun – wie für die letzten Abschlussjahrgänge auch – prinzipiell eine Grundlage, um Sonderregelungen treffen zu können, die auch in den anderen Ländern anerkannt werden. Die betroffenen Schülerinnen und Schüler werden allerdings erst Ende des Schuljahres 2021/22 den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben. Da aktuell nicht absehbar ist, wie die pandemische Lage sich bis dahin entwickelt und welche Möglichkeiten zur Durchführung des Praktikums dann zur Verfügung stehen, sollte über entsprechende Regelungsbedarfe erst im Frühjahr entschieden werden. Damit gibt man Schülerinnen und Schülern, die im Sommer den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben werden, ausreichend Planungssicherheit und vermeidet zugleich, dass sich Regelungen bis Ende des Schuljahres ggf. als nicht hinreichend erweisen und Nachsteuerungsbedarf entsteht, der zu Intransparenz und Verunsicherung führt.

Welche Alternativen bestehen aus Sicht der Landesregierung, um die einschlägigen Praktika zu absolvieren?

Der Erwerb des praktischen Teils der Fachhochschulreife ist gemäß Gleichwertigkeitsverordnung durch eine Berufsausbildung oder eine mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in einem Berufsfeld möglich. Außerdem bestehen nach der Praktikum-Ausbildungsordnung Anrechnungsmöglichkeiten auf das Praktikum bei Ableisten eines FSJ bzw. FÖJ, Wehr- oder Zivildienstes sowie des Bundesfreiwilligendienstes oder bei einem Nachweis einschlägiger praktischer Tätigkeiten.

Für Praktikumsanteile des einschlägigen halbjährigen Praktikums, die innerhalb des Bildungsgangs absolviert werden, besteht immer die Möglichkeit, alternative Leistungsnachweise zu erbringen, wenn Schülerinnen und Schüler im Einzelfall keinen Praktikumsplatz finden (vgl. S. 4 und 6 Praktikumsleitfaden für die Bildungsgänge nach APO-BK, Anlagen C1, C2, C3, C4, C5).

Darüber hinaus sind in Abhängigkeit zu der künftigen pandemischen Entwicklung weitere Maßnahmen denkbar, wie sie bereits für den Abschlussjahrgang 2020/21 getroffen wurden (z.B. Ersatzleistungen, Verkürzungsmöglichkeiten).

Inwieweit werden Maßnahmen zur Bildungssicherung aufgrund der Pandemie auch die Schülerinnen und Schüler in den Blick nehmen, die an Berufskollegs ihre Fachhochschulreife erwerben wollen?

Praktikantinnen und Praktikanten sollen im Praktikum zum Erwerb der Fachhochschulreife grundlegende Kenntnisse und Erfahrungen über Arbeits- und Leistungsprozesse erwerben sowie Einblicke in die Zusammenhänge betrieblicher/beruflicher Praxis gewinnen. Um dies in der aktuellen Situation bestmöglich abzubilden, wird grundsätzlich weiterhin an der Praktikumsdurchführung festgehalten. Sofern Sonderregelungen getroffen werden, stehen diese unter der Prämisse, dass die vorgesehenen Kenntnisse, zum Beispiel durch Ersatzleistungen, trotzdem erworben werden können.

Wie können die Praktika trotz Pandemie ohne langen Zeitverlust kompensiert werden? Oder besteht für die Betroffenen vorerst keine Möglichkeit, die Fachhochschulreife zu erwerben?

Hinsichtlich der Zeitplanung ist darauf hinzuweisen, dass der größte Teil des einschlägigen halbjährigen Praktikums erst nach Abschluss des Bildungsgangs startet. Schülerinnen und Schülern, die in diesem Schuljahr (2021/22) den schulischen Teil der Fachhochschulreife erwerben, kann daher wie im Vorjahr der Beginn einer Berufsausbildung zum 01.08.2022 oder eines Studiums zum Wintersemester ermöglicht werden. Bei entsprechendem Bedarf können ggf. im Frühjahr 2022 Sonderregelungen mit o. g. Inhalten getroffen werden.